



Verteiler Aufsicht/ Bilanzierung/ Geldwäsche

Brüssel, 30. Mai 2018

JP

Allgemeine Ausrichtung des Rats der Europäischen Union zum Gesetzgebungspaket der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der CRR/ CRD IV/ BRRD und SRM-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des ECOFIN einigten sich die Wirtschafts- und Finanzminister der Europäischen Union am 25. Mai 2018 auf eine gemeinsame Position (Allgemeine Ausrichtung) zum sogenannten Bankenpaket. Dieses hatte die Europäische Kommission in Form von Vorschlägen zur Überarbeitung der CRR/ CRD IV/ BRRD und SRM-Verordnung am 23. November 2016 vorgelegt.

Wie der deutsche Finanzminister, Olaf Scholz, und sein französischer Kollege, Bruno Le Maire, im Anschluss an die ECOFIN-Sitzung per Pressebriefing bekannt gaben, sollte mit der seit geraumer Zeit ausstehenden und nun erzielten Einigung ein „Momentum“ geschaffen werden, um in naher Zukunft weitere Fragen zur Vollendung der Bankenunion sowie zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) angehen zu können. Ein besserer Schutz der Steuerzahler (no more Bail-Out) sowie Maßnahmen zur weiteren Stabilisierung des Finanzsektors – beides zentrale Anliegen des Bankenpakets – seien dabei zentrale Voraussetzung für die Weiterentwicklung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) sowie die Einführung einer fiskalischen Letztsicherung (Back-Stop) im Rahmen des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRF) gewesen, so die Minister. Zuletzt war die Allgemeine Ausrichtung auf der März-Sitzung des ECOFIN kurzfristig gescheitert.

Vor der nun erzielten Einigung beschäftigten vier Streitpunkte die Verhandlungsteams bis zu Letzt und bis auf höchste Ebene:

1. Implementierung des Baseler Regelwerks zu Handelsbuchvorschriften („Fundamental review of the trading book“, FRTB)

Der Kommissionsvorschlag sah eine Umsetzung des 2016er FRTB-Standards unter Berücksichtigung europäischer Besonderheiten vor. Nachdem der Baseler Ausschuss in der Zwischenzeit jedoch verkündet hatte, dass die Kapitalvorschriften für Marktrisiken überprüft werden sollen, sieht der nun im Rat gefundene Kompromiss vor, dass die Baseler Vorgaben zu FRTB aus dem Jahr 2016 **nur als Berichtspflichten** eingeführt werden. Nach Abschluss der Überarbeitung des Baseler Regelwerks zum FRTB wird die Europäische Kommission den Implementierungsprozess in europäisches Recht durch einen separaten Gesetzgebungsvorschlag bis Mitte 2020 anstoßen.

2. MREL-Verlustpuffer

Strittig war hier die Frage, bis zu welcher Höhe MREL-Verlustpuffer, in Form von nachrangigen Verbindlichkeiten, für global systemrelevante Institute (Globally Systemically Important Institutions, G-SIIs) und sog. Top-tier-Banken (Institute mit einer Bilanzsumme größer 100 Mrd. Euro) vorgehalten werden müssen. Der im Rat nun gefundenen Kompromiss sieht vor, dass ein **MREL-Verlustpuffer von mindestens 8% der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel als nachrangige Verbindlichkeiten** von solchen Instituten vorgehalten werden muss. Jedoch liegt es im Ermessen der Abwicklungsbehörde, diesen Wert in Anlehnung an die Vorgaben zu TLAC niedriger festzuschreiben. Auch liegt es im Ermessen der Abwicklungsbehörde unter bestimmten Umständen einen höheren Wert festzulegen. Für Nicht-G-SIIs und Nicht-Top-tier-Banken gibt es prinzipiell keine Vorgaben bzgl. Mindestanforderungen an nachrangige, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten. Jedoch liegt es auch hier im Ermessen der Aufsicht solche ggf. festzusetzen.

3. Kennziffer, zur Berechnung des Kapitalpuffers für global systemrelevante Institute („G-SII score“)

Zur Berechnung des Risikos, das von einem Institut auf die internationale Finanzstabilität ausgeht, wird für jedes global systemrelevante Institut eine Kennziffer, der sog. „G-SII score“, berechnet. Dabei werden u.a. die Größe, der Verflechtungsgrad mit anderen Instituten, die Komplexität sowie das grenzüberschreitende Geschäft berücksichtigt. Je höher der „G-SII score“, desto höher der vom jeweiligen Institut vorzuhaltende Kapitalpuffer. Der nun im Rat gefundene Kompromiss sieht vor, dass es **im Ermessen der zuständigen Aufsichtsbehörde liegt, das grenzüberschreitende Geschäft innerhalb der Eurozone unberücksichtigt zu lassen**. Begründet wird dies mit dem Vorhandensein des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM). Zu Gute kommt diese Regelung insbesondere französischen Großbanken.

4. Ausnahme vom Anwendungsbereich der CRR/ CRD IV für Förderbanken

Mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) war bereits die bundesweit aktive deutsche Förderbank vom Anwendungsbereich der derzeit gültigen Richtlinie 2013/36/EU (CRD) und der derzeit gültigen Verordnung (EU) 575/2013 (CRR) ausgenommen. Strittig war, ob auch alle regionalen Förderbanken von der EU-Bankenregulierung ausgenommen werden sollten. Der nun im Rat gefundene Kompromiss sieht eine solche **Ausnahme vom Anwendungsbereich für alle deutschen Förderbanken** vor.

Erwartungsgemäß enthält die Position des Rates keine neuen spezifischen Vorgaben zur Verschuldungsquote. Damit hat sich der Rat folgerichtig auch noch nicht zu, Bausparkassen betreffenden Änderungsvorschlägen des Europäischen Parlaments zur Verschuldungsquote geäußert.

Die Positionierung im Europäischen Parlament zum Bankenpaket ist derzeit noch ausstehend und wird für frühestens Mitte Juni 2018 erwartet. Nachdem das Parlament seinen Standpunkt festgelegt haben wird, beginne die sogenannten Trilogverhandlungen mit Rat und Kommission über die finale Version der Rechtstexte. Es besteht der politische Wille, das Bankenpaket in der aktuellen Legislatur, d.h. vor den nächsten Europawahlen im Mai 2019, abzuschließen.

Anbei übersenden wir Ihnen die Allgemeine Ausrichtung des Rates der Europäischen Union zum Bankenpaket. Wir würden uns freuen, wenn Sie Ihre Anmerkungen und Kommentare an das Europabüro senden. Sofern Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian König
Geschäftsführender Direktor
Europäische Bausparkassenvereinigung

Anlage:

- Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 – Kompromisstext des Vorsitzes (CRR)
- Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen – Kompromisstext des Vorsitzes (CRD IV)
- Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen – Kompromisstext des Vorsitzes (SRM-Verordnung)
- Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/47/EG, 2012/30/EU, 2011/35/EU, 2005/56/EG, 2004/25/EG und 2007/36/EG – Kompromisstext des Vorsitzes (BRRD)